OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702473/10/MB/NF

Datum:
Linz, 31. Jänner 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über den Antrag des B__, auf ungekürzte Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses vom 3.7.2023, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Schluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3.7.2023 seine Entscheidung samt den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. [Niederschrift und Tonbandprotokoll, ON 6 des Gerichtsaktes]

I.2. Mit Schreiben vom 31.7.2023 übermittelte das Verwaltungsgericht dem Antragsteller die Niederschrift samt Übertragung des Tonbandprotokolls und mit Belehrung über das Recht, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift eine ungekürzte Ausfertigung der mündlich verkündeten Entscheidung zu verlangen sowie darüber, dass ein solcher Antrag auf Ausfertigung eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist. Bestandteil der Niederschrift bzw. dem Tonbandprotokoll war dabei die schriftliche Protokollierung des nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung verkündeten Erkenntnisses samt den wesentlichen Entscheidungsgründen. Dieses Schreiben wurde dem Antragsteller am 2.8.2023 (Zustellversuch und Beginn der Abholfrist) nachweislich zugestellt. [Schreiben samt Rückschein, ON 7 des Gerichtsaktes]

I.3. Mit Schreiben vom 28.8.2023 beantragte der Antragsteller die ungekürzte Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses. Dieses Schreiben wurde am 5.9.2023 dem Zustelldienst übergeben. [Schreiben und Kuvert samt Poststempel, ON 9 des Gerichtsaktes]

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den hg. Akt LVwG-702473. Daraus – insbesondere aus den jeweils in eckigen Klammern angeführten Beweismitteln – ergibt sich der unter Punkt I.1. bis I.3. dargestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 29 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht im Fall einer mündlichen Verkündung die Niederschrift den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen auszufolgen oder zuzustellen. Gemäß § 29 Abs 2a Z 1 VwGVG kann eine Ausfertigung des

Erkenntnisses […] binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw Zustellung der Niederschrift verlangt werden.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Laut Zustellnachweis (Rückschein) wurde dem Antragsteller die Niederschrift samt Tonbandprotokoll am 2.8.2023 durch Hinterlegung (Beginn der Abholfrist) rechtswirksam zugestellt. Mit diesem Tag begann die zweiwöchige Frist des § 29 Abs. 2a Z 1 VwGVG zu laufen, sodass diese gemäß § 32 Abs. 2 AVG am 16.8.2023 endete. Der am 5.9.2023 dem Zustelldienst übergebene Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses erweist sich daher als verspätet.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr konnte der vorliegende Fall anhand des klaren Wortlautes der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer (diesem Antrag zu Grunde liegenden) Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter